

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 37/2019

13. September 2019

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Stadtkämmerei	2
184/2019 Haushaltssatzung der Stadt Essen für das Haushaltsjahr 2019	2
Sonstige Bekanntmachungen	7
Sparkasse Essen	7
185/2019 Aufgebote von Sparurkunden	7
Essener Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH	8
186/2019 Bekanntmachung	8
Arbeit & Bildung Essen GmbH	9
187/2019 Bekanntmachung	9
Bfz-Essen GmbH	10
188/2019 Bekanntmachung	10
Öffentliche Zustellungen	11
189/2019 Liste der öffentlichen Zustellungen	11

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtkämmerei

184/2019

Haushaltssatzung der Stadt Essen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Essen am 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Euro
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	3.159.911.438,44
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.126.303.186,84
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.085.635.593,85
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.947.865.856,48
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit von	565.175.577,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit von	634.975.577,00
festgesetzt.	

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf	216.599.000
festgesetzt.	

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 93.931.960 festgesetzt.

§ 4**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000.000 festgesetzt.

§ 6**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 255 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 670 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 480 v.H. |

§ 7**Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan**

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gemäß Stärkungspaktgesetz im Jahr 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Einsatz von Derivaten und Fremdwährungen

Im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements ist der Einsatz von folgenden Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung zulässig: Zinsswaps, Zinstermingeschäfte, Zinsoptionen und strukturierte Darlehen.

Dabei darf der Anteil aller Zinsoptimierungsgeschäfte 20 % des jeweils aktuellen Schuldenportfolios nicht übersteigen. Bei jedem dieser Geschäfte ist eine maximale Verlustgrenze zu vereinbaren, durch die die zusätzliche Haushaltsbelastung auf 2,5 Mio. Euro und 5 % des Nominalbetrages (es gilt der kleinere Betrag) begrenzt wird. Der Einsatz von Zinsoptimierungsprodukten mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Fremdwährungen sowie Derivaten in fremden Währungen ist nicht zugelassen.

§ 9

Bildung von Budgets

Alle Aufwendungen und Erträge eines Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind die Personalaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen und die inneren Verrechnungen. Sofern innerhalb der Budgets Aufwendungen zentral bewirtschaftet werden, haben die Budgetverantwortlichen dieses besonders zu beachten.

§ 10

Flexible Haushaltsführung

Die Instrumente der Budgetierung und flexiblen Haushaltsführung gemäß §§ 20 und 21 GemHVO NRW werden genutzt. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, die Durchführung der nachgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen.

1. Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit gemäß § 20 GemHVO NRW in Verbindung mit § 21 GemHVO NRW

- a) Innerhalb eines Teilplanes können investive Maßnahmen durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverband bis zu einer Höhe von 150.000 Euro pro investive Maßnahme.
- b) Investiv geplante Maßnahmen für das im Festwert geführte Standardmobiliar und für die im Festwert geführte Einrichtung in Schulen können teilplanübergreifend durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverband in unbegrenzter Höhe.

2. Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen

Innerhalb eines Budgets können auf Antrag der Fachbereiche vom Stadtkämmerer bei Mehrerträgen/Mehreinzahlungen die Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöht werden.

3. Haushaltsübergreifende Budgetverschiebungen (konsumtiv nach investiv)

Innerhalb eines Teilplanes können auf Antrag der Fachbereiche konsumtive Aufwandsbudgets nach Genehmigung des Stadtkämmerers als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Der Saldo aus Investitionstätigkeit darf hierdurch den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 nicht überschreiten.

§ 11

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 4 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 10.000.000 Euro der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigen. Diese Erheblichkeitsgrenze gilt nicht für Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, denen Mehrerträge/Mehreinzahlungen im selben Produktbereich gegenüberstehen, gelten als unerheblich.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen bis zur Höhe von 5.000.000 Euro. Für den Fall, dass für die nicht veranschlagten Investitionen Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§ 12

Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung
2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Jahresabschlussbuchungen

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis einschließlich 600.000 Euro, darüber hinaus bis einschließlich 150.000 Euro für investive Auszahlungen, soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven und investiven Maßnahmen und umgekehrt bis zu einer Höhe von 150.000 Euro
5. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 1.000.000 Euro soweit sie nicht unter Ziffer 1. fallen.

§ 13

Stellenplan

1. Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.
2. Sofern im Stellenplan ein
 - a) kw - Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
 - nach dem Wegfall der Aufgabe oder
 - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und/bzw.
 - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zu Anbringung des kw – Vermerkes geführt haben und
 - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin
als eingespart.
 - b) ku - Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin der niedrigere Stellenwert.

Essen, 30.11.2018

Der Oberbürgermeister

 88-20 114

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

185/2019

Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

300 262 566 7	450 115 293 0	300 166 404 8
300 217 332 0	388 116 684 1	300 190 214 1

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

05.09.2019

Sparkasse Essen

Hopp

Bunte

Essener Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH

186/2019

Bekanntmachung

Das Wirtschaftsjahr 2018 der Essener Arbeit-Beschäftigungs-gesellschaft mbH schließt mit einem Jahresergebnis i.H. von € 0,00 ab. Mit Prüfungsvermerk vom 10. Mai 2019 erteilt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Interessierte können innerhalb der zwei auf diese Mitteilung folgenden Wochen an den Wochentagen Montag – Freitag von 09.00 bis 14.00 Uhr den Jahresabschluss und den Lagebericht im Gebäude Zipfelweg 15, 45356 Essen, Zimmer Nr. 002, einsehen.

Arbeit & Bildung Essen GmbH

187/2019

Bekanntmachung

Das Wirtschaftsjahr 2018 der Arbeit & Bildung Essen GmbH schließt mit einem Jahresergebnis i.H. von € 0,00 ab. Mit Prüfungsvermerk vom 10. Mai 2019 erteilt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Interessierte können innerhalb der zwei auf diese Mitteilung folgenden Wochen an den Wochentagen Montag – Freitag von 09.00 bis 14.00 Uhr den Jahresabschluss und den Lagebericht im Gebäude Zipfelweg 15, 45356 Essen, Zimmer Nr. 002, einsehen.

Bfz-Essen GmbH

188/2019

Bekanntmachung

Das Wirtschaftsjahr 2018 der Bfz-Essen GmbH schließt mit einem Jahresfehlbetrag i.H. von € 259.313,34 ab. Mit Prüfungsvermerk vom 10. Mai 2019 erteilt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Interessierte können innerhalb der zwei auf diese Mitteilung folgenden Wochen an den Wochentagen Montag – Freitag von 09.00 bis 14.00 Uhr den Jahresabschluss und den Lagebericht im Gebäude Zipfelweg 15, 45356 Essen, Zimmer Nr. 002, einsehen.

Öffentliche Zustellungen

189/2019

Liste der öffentlichen Zustellungen

Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Acahan, Ibrahim		Jugendamt, ☎ 88-51 653
Alsancak, Ömürlü	Brauerstr. 18 45128 Essen	JobCenter Süd I ☎ 88-56 721
Al Zamel, Amjad		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Anokyi, Kwasin		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Antipov, Maksim Alexandrovic		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Cercel, Cristian		Jugendamt, ☎ 88-51 243
Ekandjoun, Abdias Junior		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Haßler, Leon Justin	Bläulingweg 6 45279 Essen	JobCenter Ost ☎ 88-56 623
Mohammad, Rahand Dana	Blücherstr. 4 45141 Essen	JobCenter Essen-Mitte, ☎ 88-56 128
Payman, Arif	Kallenbergstr. 13 45141 Essen	JobCenter Essen-Mitte, ☎ 88-56 118
Rigby, Robert Joseph		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Stork, Sascha Siegfried		Jugendamt, ☎ 88-51 758
Thiem, Christian		Jugendamt, ☎ 88-51 638

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.